

Landeshafenverordnung (LHafVO)

Vom 10. Oktober 2000* 1

Zum 22.01.2012 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Landeshafenverordnung (LHafVO) vom 10. Oktober 2000 01.10.2001

Inhaltsverzeichnis 01.12.2011

Eingangsformel 01.10.2001

Teil 1 - Allgemeine Vorschriften 01.10.2001

§ 1 - Geltungsbereich 01.10.2001

§ 2 - Anwendung anderer Vorschriften 27.02.2009

§ 3 - Zuständigkeiten, Hafenbehörde 27.02.2009

§ 4 - Wahrnehmung von Hoheitsaufgaben 01.10.2001

Teil 2 - Gemeinsame Vorschriften für alle Häfen 01.10.2001

Abschnitt 1 - Grundsätzliches 01.10.2001

§ 5 - Grundregeln für das Verhalten im Hafen 01.10.2001

§ 6 - Betreten der Fahrzeuge und der schwimmenden Anlagen durch Personen im dienstlichen Auftrag
27.02.2009

§ 7 - Verkehrsstörende Einrichtungen 01.10.2001

§ 8 - Sperrung des Hafens, Aufenthaltsbeschränkung 01.10.2001

§ 9 - Freigabe des Hafens für den Umschlag von gefährlichen Gütern und wassergefährdenden Stoffen
01.10.2001

§ 10 - Anderweitige Benutzung der Hafengewässer 01.10.2001

§ 11 - Meldung besonderer Vorfälle, Verhalten bei Brandgefahr 01.10.2001

§ 12 - Reinhaltung des Hafens 01.10.2001

§ 13 - Beseitigung gesunkener Fahrzeuge und Gegenstände 01.10.2001

Abschnitt 2 - Meldepflichten, Erlaubnisse 01.10.2001

§ 14 - An- und Abmeldung 01.10.2001

§ 15 - Meldepflicht für Fahrzeuge, die dem ADNR unterliegen 27.02.2009

§ 16 - Erlaubnis zum Einlaufen 01.10.2001

§ 17 - Stilllegen von Fahrzeugen, besondere Nutzung 01.10.2001

Abschnitt 3 - Verkehr und Aufenthalt 01.10.2001

§ 18 - Schlepp- und Schubverkehr 01.10.2001

§ 19 - Zuweisung der Liegeplätze 01.10.2001

§ 20 - Festmachen und Ankern 01.10.2001

§ 21 - Besetzung und Bewachung der Fahrzeuge 01.10.2001

§ 22 - Landgänge 01.10.2001

§ 23 - Gebrauch der Propulsionsorgane bei festgemachten Fahrzeugen 01.10.2001

§ 24 - Sicherheitsvorschriften gegen Brandgefahr an Bord 01.10.2001

§ 25 - Sicherheitsvorschriften gegen Brandgefahr an Land 01.10.2001

§ 26 - Eigenversorgung mit Treibstoffen 01.10.2001

Abschnitt 4 - Umschlag 01.10.2001

§ 27 - Benutzung von Hafenanlagen 01.10.2001

§ 28 - Beseitigung störender Gegenstände 01.10.2001

§ 29 - Abstellen von Gütern 01.10.2001

Teil 3 - Ergänzende Vorschriften für Häfen, in denen gefährliche Güter oder wassergefährdende Stoffe
befördert und umgeschlagen werden 01.10.2001

§ 30 - Vorkehrungen für Gefahrenfälle 01.10.2001

§ 31 - Liegeplätze für Schiffe mit gefährlichen Gütern 01.10.2001

§ 32 - Festmachen von Fahrzeugen 01.10.2001

§ 33 - Fluchtwege 01.10.2001
§ 34 - Laden und Löschen 01.10.2001
§ 35 - Aufenthalt an Bord 01.10.2001
§ 36 - Aufsicht 01.10.2001
§ 37 - Wache und Alarm 01.10.2001
§ 38 - Umschlagleitungen 01.10.2001
§ 39 - Elektrische Schutzmaßnahmen beim Umschlag flüssiger gefährlicher Güter 01.10.2001
§ 40 - Schutz des Hafengewässers und der Landanlagen 01.10.2001
§ 41 - Verhalten nach dem Umschlag 01.10.2001
Teil 4 - Vorschriften über harmonisierte Binnenschiffahrtinformationen in Binnenhäfen 27.02.2009
§ 41 a - Geltungsbereich 27.02.2009
§ 41 b - Begriffsbestimmungen 27.02.2009
§ 41 c - Pflichten 27.02.2009
Teil 5 - Vorschriften über die Hafenstaatkontrolle bei Seeschiffen 01.12.2011
§ 41 d - Geltungsbereich 01.12.2011
§ 41 e - Begriffsbestimmungen 01.12.2011
§ 41 f - Pflichten 01.12.2011
Teil 6 - Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften 01.12.2011
§ 42 - Aushang der Verordnung 01.10.2001
§ 43 - Ordnungswidrigkeiten 01.12.2011
§ 44 - Weitergeltung von Hafenbereichen 01.10.2001
§ 45 - In-Kraft-Treten 01.10.2001

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Teil 5 mit den §§ 41 d bis 41 f eingefügt, bisheriger Teil 5 wird Teil 6, § 43 geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.10.2011 (GVBl. S. 403)

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Anwendung anderer Vorschriften

§ 3 Zuständigkeiten, Hafenbehörde

§ 4 Wahrnehmung von Hoheitsaufgaben

Teil 2

Gemeinsame Vorschriften für alle Häfen

Abschnitt 1

Grundsätzliches

§ 5 Grundregeln für das Verhalten im Hafen

§ 6 Betreten der Fahrzeuge und der schwimmenden Anlagen durch Personen im dienstlichen Auftrag

§ 7 Verkehrsstörende Einrichtungen

§ 8 Sperrung des Hafens, Aufenthaltsbeschränkung

§ 9 Freigabe des Hafens für den Umschlag von gefährlichen Gütern und wassergefährdenden Stoffen

§ 10 Anderweitige Benutzung der Häfengewässer

§ 11 Meldung besonderer Vorfälle, Verhalten bei Brandgefahr

§ 12 Reinhaltung des Hafens

§ 13 Beseitigung gesunkener Fahrzeuge und Gegenstände

Abschnitt 2

Meldepflichten, Erlaubnisse

§ 14 An- und Abmeldung

§ 15 Meldepflicht für Fahrzeuge, die dem ADNR unterliegen

§ 16 Erlaubnis zum Einlaufen

§ 17 Stilllegen von Fahrzeugen, besondere Nutzung

Abschnitt 3

Verkehr und Aufenthalt

§ 18 Schlepp- und Schubverkehr

- § 19 Zuweisung der Liegeplätze
- § 20 Festmachen und Ankern
- § 21 Besetzung und Bewachung der Fahrzeuge
- § 22 Landgänge
- § 23 Gebrauch der Propulsionsorgane bei festgemachten Fahrzeugen
- § 24 Sicherheitsvorschriften gegen Brandgefahr an Bord
- § 25 Sicherheitsvorschriften gegen Brandgefahr an Land
- § 26 Eigenversorgung mit Treibstoffen

Abschnitt 4

Umschlag

- § 27 Benutzung von Hafenanlagen
- § 28 Beseitigung störender Gegenstände
- § 29 Abstellen von Gütern

Teil 3

Ergänzende Vorschriften für Häfen, in denen gefährliche Güter oder wassergefährdende Stoffe befördert und umgeschlagen werden

- § 30 Vorkehrungen für Gefahrenfälle
- § 31 Liegeplätze für Schiffe mit gefährlichen Gütern
- § 32 Festmachen von Fahrzeugen
- § 33 Fluchtwege
- § 34 Laden und Löschen
- § 35 Aufenthalt an Bord
- § 36 Aufsicht
- § 37 Wache und Alarm
- § 38 Umschlagleitungen
- § 39 Elektrische Schutzmaßnahmen beim Umschlag flüssiger gefährlicher Güter
- § 40 Schutz des Hafengewässers und der Landanlagen
- § 41 Verhalten nach dem Umschlag

Teil 4

Vorschriften über harmonisierte Binnenschiffahrtinformationen in Binnenhäfen

- § 41a Geltungsbereich
- § 41b Begriffsbestimmungen
- § 41c Pflichten

Teil 5

Vorschriften über die Hafenstaatkontrolle bei Seeschiffen

- § 41d Geltungsbereich
- § 41e Begriffsbestimmungen
- § 41 f Pflichten

Teil 6

Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften

- § 42 Aushang der Verordnung
- § 43 Ordnungswidrigkeiten
- § 44 Weitergeltung von Hafenbereichen
- § 45 In-Kraft-Treten

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

Aufgrund des § 41 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a, Nr. 2 und 3 des Landeswassergesetzes (LWG) in der Fassung vom 14. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. November 1999 (GVBl. S. 407), BS 75-50, wird im Benehmen mit dem Ministerium für Umwelt und Forsten verordnet:

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Häfen in Rheinland-Pfalz, deren räumlich abgegrenzte Bereiche im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz bekannt gemacht worden sind.

(2) Für Umschlagplätze gelten die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend, jedoch nicht soweit Aufgaben der Hafenbehörde auf den Hafenunternehmer übertragen werden (§ 3 Abs. 3).

(3) Diese Verordnung gilt nicht für

1. bundeseigene Schutz- und Sicherheitshäfen sowie Bauhäfen des Bundes,

2. Hafenanlagen, die Bestandteile von Landesbauhöfen sind und

3. Häfen, die ausschließlich der Sport- und Freizeitschifffahrt dienen.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 2

Anwendung anderer Vorschriften

Soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die folgenden schifffahrtsrechtlichen Vorschriften des Bundes in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend:

1. die Rheinschifffahrtspolizeiverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. II S. 3816) nach Maßgabe der Verordnung zur Einführung der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. II S. 3816),

2. die Moselschifffahrtspolizeiverordnung vom 3. September 1997 (BGBl. II S. 1670) nach Maßgabe der Verordnung zur Einführung der Moselschifffahrtspolizeiverordnung vom 3. September 1997 (BGBl. II S. 1670),

3. die Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 8. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3148, 3317; 1999 I S. 159) nach Maßgabe der Verordnung zur Einführung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 8. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3148),

4. die Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 6. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2450),

5. die Rheinpatentverordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. II S. 2174) nach Maßgabe der Verordnung zur Einführung der Rheinpatentverordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. II S. 2174),

6. die Binnenschifferpatentverordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3066),

7. die Sportbootführerscheinverordnung-Binnen vom 22. März 1989 (BGBl. I S. 536, 1102),

8. die Binnenschifffahrt-Sprechfunkverordnung vom 18. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4569; 2003 I S. 130),

9. die Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt vom 31. Januar 2004 (BGBl. I S. 136) sowie die Verordnung zur Neufassung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und zur Neufassung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel vom 12. Juli 2003 (BGBl. II S. 648),

10. die Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen vom 27. Mai 1998 (BGBl. I S. 1174).

Dabei gelten die für bestimmte Wasserstraßen erlassenen Vorschriften nur für die an diesen Wasserstraßen liegenden Häfen.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 3

Zuständigkeiten, Hafenbehörde

(1) Die Durchführung dieser Verordnung obliegt der Hafenbehörde, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes geregelt ist; Hafenbehörde ist die örtliche Ordnungsbehörde (§ 89 Abs. 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes).

(2) Die Hafenbehörde hat die Aufgabe, Gefahren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, der Verkehr oder Betrieb im Hafen bedroht werden, sowie mögliche Gewässerverunreinigungen abzuwehren. Sie hat ferner die Aufgabe, Gefahren abzuwehren, die aus dem Zustand der Hafenanlagen herrühren oder die deren ordnungsgemäßen Zustand beeinträchtigen.

(3) Der Hafenunternehmer wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt. Er handelt insoweit öffentlich-rechtlich (beliehener Unternehmer). Der Hafenunternehmer unterliegt der Rechtsaufsicht der Hafenbehörde.

(4) Im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter richten sich die Zuständigkeiten nach den aufgrund des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 29. September 1998 (BGBl. I S. 3114) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsvorschriften.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 4

Wahrnehmung von Hoheitsaufgaben

Wer im Hafengebiet Hoheitsaufgaben wahrzunehmen hat, ist von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit es der hoheitliche Zweck erfordert.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

Teil 2

Gemeinsame Vorschriften für alle Häfen

Abschnitt 1

Grundsätzliches

§ 5

Grundregeln für das Verhalten im Hafen

(1) Im Hafen hat sich jeder so zu verhalten, dass die Sicherheit und der ordnungsgemäße Betrieb des Hafens und der Hafenanlagen sowie die Umwelt nicht beeinträchtigt werden und dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Unbefugte dürfen das Hafengebiet außerhalb der öffentlichen Straßen und Zugänge nur mit Erlaubnis des Hafenunternehmers betreten oder befahren.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 6

Betreten der Fahrzeuge und der schwimmenden Anlagen durch

Personen im dienstlichen Auftrag

(1) Die Dienstkräfte der Hafenbehörde, der Polizei und sonstiger Behörden sowie des Hafenunternehmers sind berechtigt, im Rahmen ihres dienstlichen Auftrags Fahrzeuge und schwimmende Anlagen zu betreten, zu besichtigen und auf ihnen mitzufahren. § 40 Abs. 2 Satz 2 des Landeswassergesetzes (LWG) gilt entsprechend. Schiffsführer und Aufsichtspflichtige der Fahrzeuge und schwimmenden Anlagen müssen den Dienstkräften nach Satz 1 auf Verlangen Auskunft über die Bauart, Ausrüstung und Ladung sowie über besondere Vorkommnisse an Bord erteilen. Sie müssen den Dienstkräften Einblick in die Schiffs- und Ladepapiere gewähren und diese zur Prüfung aushändigen. Müssen die Papiere zu Prüfzwecken von Bord mitgenommen werden, können Schiffsführer und Aufsichtspflichtige hierüber eine Quittung verlangen.

(2) Schiffsführer oder Aufsichtspflichtige sowie deren Vertreter haben auf Anforderung beim An-Bord-Kommen und Von-Bord-Gehen in schiffahrtsüblicher Weise behilflich zu sein.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

§ 7

Verkehrsstörende Einrichtungen

An Hafenanlagen, Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen dürfen keine Lichtquellen, Werbeanlagen, große Tafeln oder Schilder sowie sonstige Einrichtungen, die den Hafenbetrieb, den Hafenverkehr oder die durchgehende Schifffahrt stören können, vorhanden sein.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

§ 8

Sperrung des Hafens, Aufenthaltsbeschränkung

(1) Der Hafenunternehmer kann den Hafen oder Teile des Hafens sperren, wenn die verfügbaren Liegeplätze belegt sind oder dies aus Sicherheitsgründen notwendig wird. Er kann die Sperrung auch auf bestimmte Fahrzeugarten, von denen eine Störung der Sicherheit und Ordnung im Hafen zu erwarten ist, beschränken.

(2) Der Hafenunternehmer kann eine zeitliche Beschränkung des Aufenthalts eines Fahrzeugs oder einer schwimmenden Anlage anordnen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Höchstarbeitszeiten und Mindestruhezeiten der Besatzungsmitglieder dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

§ 9

Freigabe des Hafens für den Umschlag von gefährlichen Gütern und wassergefährdenden Stoffen

(1) Der Hafenunternehmer kann den Hafen oder Teile des Hafens für den Umschlag von gefährlichen Gütern und wassergefährdenden Stoffen sowie für deren Lagerung freigeben.

(2) Eine Freigabe nach Absatz 1 ist nur unter den Voraussetzungen der einschlägigen Vorschriften, insbesondere des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes zulässig. Soweit erforderlich wird die Freigabe des Hafens oder von Teilen des Hafens bekannt gegeben.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

§ 10

Anderweitige Benutzung der Hafengewässer

Es ist verboten, im Hafengebiet ohne Erlaubnis des Hafenunternehmers

1. zu baden, zu segeln, zu surfen oder Wasserski zu fahren,

2. zugefrorene Wasserflächen zu betreten,

3. Netze oder Fischereikästen auszulegen oder zu angeln,

4. Fahrzeuge, die der Sport- oder Freizeitschifffahrt dienen, zu Wasser zu lassen,

5. Feuerwerke abzubrennen oder Wettfahrten, Korsofahrten oder ähnliche Veranstaltungen durchzuführen.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

§ 11

Meldung besonderer Vorfälle, Verhalten bei Brandgefahr

(1) Erleidet eine Person, ein Fahrzeug oder eine schwimmende Anlage im Hafen einen Schaden, der eine Gefährdung für Leib und Leben, der Sicherheit oder Ordnung mit sich bringt, eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften besorgen lässt oder tritt einer der

in § 16 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 5 genannten Umstände erst im Hafen ein, so ist der Hafenunternehmer, die Hafenbehörde oder die Polizei unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Die Pflicht zur Anzeige eines Versicherungsfalles durch den Unternehmer gegenüber dem Unfallversicherungsträger nach § 193 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

(2) Beobachtungen über die Entstehung eines Brandes sind unverzüglich der Feuerwehr und dem Hafenunternehmer oder der Hafenbehörde sowie der Polizei zu melden. Dies befreit jedoch nicht von selbst zu ergreifenden Sofortmaßnahmen, wie z. B. Warnung an in unmittelbarer Nähe liegende Fahrzeuge oder Umschlaganlagen oder Löschen von Entstehungsbränden mit hierzu geeigneten Feuerlöscheinrichtungen (Kleinlöschgeräte).

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 12

Reinhaltung des Hafens

(1) Die Verunreinigung des Hafens ist verboten.

(2) Gelangen wassergefährdende Stoffe in das Hafengewässer oder auf das Ufer, so hat der Betreiber der Umschlaganlage, der Schiffsführer oder der Aufsichtspflichtige unverzüglich den Hafenunternehmer, die Hafenbehörde, die Feuerwehr oder die Polizei zu benachrichtigen. Unbeschadet von Sofortmaßnahmen, die von ihnen selbst durchzuführen sind, haben sie die Weisungen der zuständigen Behörde zu beachten.

(3) Die Betreiber von Umschlaganlagen sind verpflichtet, Ladungsrückstände und Waschwässer aufzunehmen, soweit es sich dabei um Rückstände aus Waschwässern von Stoffen handelt, die in der jeweiligen Anlage umgeschlagen werden.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 13

Beseitigung gesunkener Fahrzeuge und Gegenstände

Ist ein Fahrzeug, eine schwimmende Anlage oder ein sonstiger Gegenstand, der die Schifffahrt behindern kann, gesunken, müssen Verursacher, Eigentümer, Schiffsführer oder Aufsichtspflichtiger unverzüglich den Hafenunternehmer, die Hafenbehörde oder die Polizei benachrichtigen. Die in Satz 1 genannten Personen und Stellen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die gesunkene Sache unverzüglich gehoben wird. Soweit eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften zu besorgen ist, haben sie unverzüglich Maßnahmen zu ihrer Vermeidung zu ergreifen und die Benachrichtigung der unteren Wasserbehörde sicherzustellen.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

Abschnitt 2

Meldepflichten, Erlaubnisse

§ 14

An- und Abmeldung

(1) Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen sind von den Schiffsführern, Eigentümern oder deren Vertretern unverzüglich nach der Ankunft in der von dem Hafenunternehmer vorgeschriebenen Form anzumelden und rechtzeitig vor Verlassen des Hafens abzumelden. Der Hafenunternehmer kann auf die An- und Abmeldung verzichten. Ein allgemeiner Verzicht wird an geeigneten Stellen im Hafen bekannt gegeben.

(2) Keiner An- und Abmeldung bedürfen

1. Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes und des Hafenunternehmers,

2. Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge,

3. Fahrgastschiffe, die nach einem mit dem Hafenunternehmer abgestimmten Fahrplan verkehren.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 15

Meldepflicht für Fahrzeuge, die dem ADNR unterliegen

(1) Die Schiffsführer von Fahrzeugen, die der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) unterliegen, müssen sich vor der Einfahrt in den Hafen bei dem Betreiber der Umschlaganlage melden und ihm folgende Daten in schriftlicher oder elektronischer Form übermitteln:

1. Schiffsgattung,
2. Schiffsname,
3. Standort,
4. amtliche Schiffsnummer, bei Seeschiffen IMO-Nummer,
5. Tragfähigkeit,
6. Länge und Breite des Fahrzeugs,
7. Art, Länge und Breite des Verbandes,
8. Tiefgang,
9. Art der Ladung (Stoffname, Stoffmenge) sowie Klasse, Ziffer und ggf. Stoffnummer oder Klasse und UN-Nummer,
10. 0, 1, 2 oder 3 blaue Lichter/blaue Kegel,
11. Anzahl der an Bord befindlichen Personen.

Der Betreiber der Umschlaganlage hat die zuständige Wasserschutzpolizei zu informieren. Der Hafenunternehmer kann den Betreiber der Umschlaganlage verpflichten, ihn in den Meldevorgang einzubeziehen.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Angaben mit Ausnahme der Nummern 3 und 8 können auch von anderen Stellen oder Personen der Umschlagstelle schriftlich oder mit Hilfe telekommunikativer Einrichtungen mitgeteilt werden, sofern dies rechtzeitig geschieht.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 16

Erlaubnis zum Einlaufen

(1) Vor dem Einlaufen in einen Hafen muss der Schiffsführer oder Eigentümer eines Fahrzeugs oder einer schwimmenden Anlage die Erlaubnis des Hafenunternehmers einholen, wenn das Fahrzeug oder die Anlage

1. zu sinken droht,
2. brennt oder in Brandverdacht steht,
3. wegen der Bau- oder Antriebsart oder wegen der Abmessungen den Hafenbetrieb gefährden oder behindern könnte,
4. zum Verschrotten bestimmt ist,
5. besondere gesundheitliche Gefahren für Mensch und Tier oder Pflanzen auslösen kann oder

6. der Sport- und Freizeitschiffahrt dient.

(2) Sofern der Hafen oder Teile des Hafens nicht nach § 9 Abs. 1 freigegeben sind, muss der Schiffsführer oder Eigentümer eines Fahrzeugs, das dem ADNR unterliegt, vor dem Einlaufen die Erlaubnis des Hafenunternehmers einholen.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

§ 17

Stilllegen von Fahrzeugen, besondere Nutzung

(1) Soll ein Fahrzeug oder eine schwimmende Anlage im Hafen stillgelegt werden, muss der Eigentümer vorher die Erlaubnis des Hafenunternehmers einholen. Er ist verpflichtet, das stillgelegte Fahrzeug oder die schwimmende Anlage in sicherem Zustand zu halten. Außerdem hat er dem Hafenunternehmer einen Aufsichtspflichtigen zu benennen, der jederzeit erreichbar sein muss.

(2) Soll ein Fahrzeug oder eine schwimmende Anlage im Hafen zum Lagern von Gütern oder als Wohnschiff benutzt werden, muss der Eigentümer vorher die Erlaubnis des Hafenunternehmers einholen.

(3) Bevor Verschrottungsarbeiten und Reparaturen an Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen außerhalb der dafür im Hafen vorgesehenen Stellen ausgeführt werden, muss der Eigentümer oder Schiffsführer die Erlaubnis des Hafenunternehmers einholen. Dies gilt für Reparaturen nur, soweit sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden.

(4) Die Erlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 kann mit einer angemessenen Frist widerrufen werden. Die Erlaubnis nach den Absätzen 1 bis 3 kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie kann mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn Schiffsführer, Eigentümer oder deren Vertreter ihren Obliegenheiten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Der Hafenunternehmer kann im Wege der Ersatzvornahme selbst oder durch Dritte auf Kosten des Schiffsführers, des Eigentümers oder deren Vertreter den sicheren Zustand wiederherstellen oder die genannten Sachen aus dem Hafen entfernen.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

Abschnitt 3

Verkehr und Aufenthalt

§ 18

Schlepp- und Schubverkehr

(1) Fahrzeuge dürfen, außer in Notfällen, Schlepp- und Schubarbeiten nur ausführen, wenn sie von einer Schiffsuntersuchungskommission zum Schleppen oder Schieben zugelassen sind. Dies gilt nicht für das Schleppen von Kleinfahrzeugen untereinander.

(2) Schlepp- und Schubverbände müssen so bemessen sein, dass sie unter Berücksichtigung der Raum- und Verkehrsverhältnisse des Hafens alle erforderlichen Manöver sicher durchführen können; dies gilt entsprechend für gekuppelte Fahrzeuge.

(3) Fahrzeuge, die im Hafen nicht sicher manövrieren können, müssen geeignete Hilfe in Anspruch nehmen. Ein Fahrzeug ohne wirksames Ruder muss dabei gegen Ausbrechen (Gieren) gesichert werden.

(4) Auf Anordnung des Hafenunternehmers sind Fahrzeugzusammenstellungen aufzulösen.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

§ 19

Zuweisung der Liegeplätze

(1) Auf Verlangen des Hafenunternehmers sind bestimmte Liegeplätze einzunehmen oder zu verlassen. Die zugewiesenen Liegeplätze dürfen nicht ohne Erlaubnis des Hafenunternehmers gewechselt werden. Auf Anordnung des Hafenunternehmers ist eine geringfügige Veränderung des Standortes vorzunehmen (verholen) oder zu einem anderen Liegeplatz zu wechseln.

(2) Schiffsbesatzungen der Fahrzeuge auf den nach Absatz 1 Satz 1 zugewiesenen Liegeplätzen dürfen während der gesetzlich einzuhaltenden Ruhezeit nur bei Gefahr im Verzug zum Verholen oder Wechseln des Liegeplatzes aufgefordert werden.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

§ 20

Festmachen und Ankern

(1) Der Schiffsführer eines Fahrzeugs sowie der Eigentümer oder Aufsichtspflichtige einer schwimmenden Anlage haben dafür zu sorgen, dass Fahrzeuge und schwimmende Anlagen an den hierfür vorgesehenen Vorrichtungen oder an daran festgemachten Fahrzeugen sicher festgemacht werden. Sie haben weiter dafür zu sorgen, dass die Befestigung erforderlichenfalls überwacht und den Wasserstandsschwankungen sowie dem Ein- und Austausch beim Laden und Löschen angepasst wird. Das Aufstoppen an Festmacheeinrichtungen ist verboten.

(2) Fahrzeuge und schwimmende Anlagen dürfen im Hafen nur vor Anker gelegt werden, wenn das Festmachen nach Absatz 1 nicht möglich ist.

(3) Durch das Festmachen oder Ankern dürfen der Umschlag sowie der Verkehr auf dem Wasser, den Uferwegen, Treppen und Steigleitern nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Das Festmachen über Gleise hinweg ist verboten.

(4) Beiboote dürfen, außer im Falle des § 33, nur dicht vor oder hinter den Fahrzeugen oder zur Landseite hin festgemacht werden.

(5) Der Hafenunternehmer hat die für das Festmachen vorgesehenen Vorrichtungen in regelmäßigen Abständen auf betriebssicheren Zustand zu überprüfen. Beschädigte oder unbrauchbare Vorrichtungen sind instand zu setzen oder zu entfernen.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

§ 21

Besetzung und Bewachung der Fahrzeuge

(1) Schiffsführer und Aufsichtspflichtige haben für die Zeit ihrer Abwesenheit einen geeigneten Vertreter einzusetzen. Der Vertreter muss kurzfristig erreichbar sein und über das Fahrzeug, seine Ladung oder die schwimmende Anlage Auskunft geben können. Er hat im Übrigen die Pflichten des Schiffsführers oder Aufsichtspflichtigen wahrzunehmen. Für Fahrzeuge und schwimmende Anlagen, die ständig ohne Besatzung sind, ist dem Hafenunternehmer ein Aufsichtspflichtiger zu benennen.

(2) Der Hafenunternehmer kann im Einzelfall von der Verpflichtung nach Absatz 1 befreien oder etwas anderes bestimmen.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

§ 22

Landgänge

(1) Landgänge wie Brücken, Stege, Treppen, Leitern und Kaimauern müssen verkehrssicher sein. Fahrzeuge dürfen nur dort anlegen, wo die Uferausbildung das sichere Erreichen eines Uferweges zulässt.

(2) Liegen mehrere Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen nebeneinander, so müssen die Schiffsführer oder Aufsichtspflichtigen der dem Ufer näher liegenden Fahrzeuge das Auslegen von Laufstegen sowie das Verbringen von Gütern des Schiffsbedarfs und das Überqueren dulden.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

§ 23

Gebrauch der Propulsionsorgane bei festgemachten Fahrzeugen

(1) Bei festgemachten Fahrzeugen dürfen die Propulsionsorgane oder die Bugstrahlanlage nicht in Gang gesetzt werden. Das gilt nicht

1.kurz vor dem Ablegen,

2.kurzfristig bei Reparatur- und Wartungsarbeiten,

3.zur Vermeidung von Eisbildung im Bereich der Propeller- und Ruderanlage sowie

4.bei Standproben mit Erlaubnis des Hafenunternehmers.

(2) Durch den Gebrauch der Propulsionsorgane oder der Bugstrahlanlage dürfen die Hafensohle und wasserbauliche Anlagen nicht beschädigt und andere Fahrzeuge nicht gefährdet werden.

(3) Bei Gebrauch der Propulsionsorgane oder Bugstrahlanlage muss ein Mitglied der Besatzung näher kommende Fahrzeuge warnen und nötigenfalls veranlassen, dass der Betrieb des eigenen Propulsionsorgans oder der Bugstrahlanlage gestoppt wird.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

§ 24

Sicherheitsvorschriften gegen Brandgefahr an Bord

Auf Fahrzeugen und schwimmenden Anlagen darf Feuer nur in Räumen unterhalten werden, die vom Laderaum durch Schotte getrennt sind. Feuer darf nur in gesicherten Feuerstellen brennen. In unmittelbarer Nähe der Feuerstelle ist geeignetes und ausreichendes Feuerlöschgerät bereitzuhalten. Die entsprechenden Vorschriften des ADNR gelten zusätzlich.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

§ 25

Sicherheitsvorschriften gegen Brandgefahr an Land

(1) In den Lagerhallen, auf deren Rampen und Zugängen, sowie in der Nähe von feuergefährlichen und explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff, ist das Rauchen sowie das Anzünden und Unterhalten offenen Feuers untersagt. Hierauf haben die Betreiber der Anlagen durch Verbotsschilder hinzuweisen. Außerdem darf in der Nähe von feuergefährlichen oder explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff nicht gelötet, geschweißt oder nach anderen Verfahren mit Brandgefahr gearbeitet werden. Jede Tätigkeit, bei der Funken entstehen können, ist verboten.

(2) Im Gefahrenbereich nach Absatz 1 eingesetzte Arbeitsgeräte sowie sämtliche Beleuchtungsquellen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und dürfen nur benutzt werden, wenn sie entsprechend explosionsgeschützt ausgeführt sind.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

§ 26

Eigenversorgung mit Treibstoffen

(1) Flüssige Treibstoffe zur Eigenversorgung von Fahrzeugen dürfen nur von ortsfesten Anlagen oder von Bunkerbooten aus abgegeben oder übernommen werden.

(2) Die Betankung aus mobilen Tankstellen ist nur erlaubt, wenn der Hafenunternehmer zustimmt und die Bedingungen der Technischen Regel für brennbare Flüssigkeiten (TRbF 280) erfüllt werden.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

Abschnitt 4

Umschlag

§ 27

Benutzung von Hafenanlagen

(1) Das Laden oder Löschen ist nur an den dafür eingerichteten Stellen gestattet.

(2) Wird bei Dunkelheit geladen oder gelöscht, so hat der Betreiber der Umschlaganlage für eine ausreichende Beleuchtung des Umschlagbereichs zu sorgen. Soweit die Umschlagstelle als Liegeplatz

benutzt werden darf, müssen die Verkehrswege im Umschlagbereich auch außerhalb der Umschlagzeiten zweckentsprechend beleuchtet sein.

(3) Der Schiffsführer oder Aufsichtspflichtige hat dafür zu sorgen, dass während der Liegezeit die Versorgung des Schiffes oder der schwimmenden Anlage mit elektrischer Energie vom Land aus erfolgt, sofern das Schiff oder die schwimmende Anlage mit entsprechenden Einrichtungen versehen ist und an der Liegestelle entsprechende landseitige Anlagen vorhanden sind. Alternativ kann die Energieversorgung auch mit bordeigenen Mitteln erfolgen, sofern dazu während der Liegezeit keine entsprechenden Bordaggregate benutzt werden müssen.

(4) Es ist verboten, Waagen unbefugt zu überfahren, sich innerhalb des Arbeitsbereichs von Verladeanlagen unbefugt aufzuhalten oder Gleisanlagen unbefugt zu betreten. Es ist ferner verboten, auf Betriebseinrichtungen nachteilig einzuwirken, sie unbefugt zu benutzen oder in Betrieb zu setzen.

(5) Fahrzeuge dürfen den Umschlag sowie den Bahn- und Straßenverkehr im Hafen nicht behindern. Wird ein Fahrzeug innerhalb des Fahrbereichs schienengebundener Fahrzeuge be- oder entladen, so hat der Betreiber der Umschlaganlage für ausreichende Sicherheit im Gleisbereich zu sorgen. Der Fahrzeugführer darf sich nicht entfernen.

(6) Beschädigungen von Hafenanlagen sind von dem Verursacher unverzüglich dem Hafenunternehmer oder der Polizei zu melden.

(7) Der Hafenunternehmer oder die Hafenbehörde im Einvernehmen mit dem Hafenunternehmer kann Ausnahmen von den Regelungen der Absätze 1 und 3 zulassen, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht gefährdet wird.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

§ 28

Beseitigung störender Gegenstände

Gegenstände, die durch den Lade- oder Löschvorgang in das Hafengewässer gefallen sind und die Schifffahrt gefährden oder behindern können, sind vom Betreiber der Umschlaganlage sofort zu beseitigen. Ist die sofortige Beseitigung nicht möglich, so hat er für die Warnung anderer Verkehrsteilnehmer zu sorgen und den Hafenunternehmer, die Hafenbehörde oder die Polizei zu benachrichtigen.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

§ 29

Abstellen von Gütern

(1) Güter dürfen nur so abgestellt werden, dass von ihnen keine Gefahr für Personen, die Umwelt oder Sachen ausgehen.

(2) Werden Güter im Bereich von Bahngleisen abgestellt, so ist ein Sicherheitsabstand von 2,50 m - gerechnet ab Gleismitte - einzuhalten. Auf Rampen, an denen Bahngleise vorbeiführen, ist ein Weg von 0,80 m Breite - gerechnet ab Vorderkante Rampe - freizuhalten. Zwischen abgestelltem Gut und kraftbewegten äußeren Teilen schienengebundener, spurgeführter oder ortsfest betriebener Krane ist ein Sicherheitsabstand von 0,50 m im Arbeits- und Verkehrsbereich einzuhalten.

(3) Anlegebrücken, Uferwege, Treppen und Gleisanlagen sind freizuhalten.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

Teil 3

Ergänzende Vorschriften für Häfen, in denen gefährliche Güter oder wassergefährdende Stoffe befördert und umgeschlagen werden

§ 30

Vorkehrungen für Gefahrenfälle

Die Schiffsführer von Schiffen mit gefährlichen Gütern oder mit wassergefährdenden Stoffen haben sich unverzüglich nach Anlaufen des Hafens darüber zu unterrichten, welche Einrichtungen zur Alarmierung des Hafenunternehmers, der Hafenbehörde, der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes bei Gefahr bestehen.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

§ 31

Liegeplätze für Schiffe mit gefährlichen Gütern

(1) Liegeplätze für Schiffe mit gefährlichen Gütern sind nach den in § 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Vorschriften zu kennzeichnen.

(2) Fahrzeuge, die gemäß der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt 1, 2 oder 3 blaue Kegel bei Tag und blaue Lichter bei Nacht führen müssen, dürfen zum Stillliegen nur die nach Absatz 1 gekennzeichneten Liegeplätze benutzen. Sind keine derartigen Liegeplätze vorgesehen, ist ihnen das Stillliegen im Hafen nur dann gestattet, wenn ihnen von dem Hafenunternehmer ein besonderer Liegeplatz zugewiesen ist.

(3) Anderen als den in Absatz 2 genannten Fahrzeugen ist die Benutzung dieser ausgewiesenen Liegeplätze untersagt. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die keine blauen Kegel führen müssen, jedoch zur Beförderung von gefährlichen Gütern zugelassen sind und die entsprechenden Sicherheitsvorschriften erfüllen.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

§ 32

Festmachen von Fahrzeugen

Der Schiffsführer eines Schiffes mit gefährlichen Gütern hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug so festgemacht wird, dass der Bug in Richtung der Hafenausfahrt liegt, sofern der Hafenunternehmer nichts anderes zulässt.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

§ 33

Fluchtwege

(1) Für den Umschlag von gefährlichen Gütern hat der Betreiber der Umschlaganlage zwei feste Fluchtwege zur Verfügung zu stellen. Soweit gleiche Sicherheit nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann, zum Beispiel durch anerkannte Sicherheitssysteme in Verbindung mit einem gesicherten Übergang, sind die Fluchtwege vom Vor- und Achterschiff aus anzulegen. Einer dieser Fluchtwege kann durch ein zu Wasser gelassenes, jederzeit sicher erreichbares, betriebsbereites Beiboot ersetzt werden.

(2) Der Schiffsführer hat dafür zu sorgen, dass beim Laden und Löschen die in Absatz 1 genannten Fluchtwege ordnungsgemäß eingerichtet sind und benutzt werden können.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

§ 34

Laden und Löschen

(1) Beim Laden oder Löschen von gefährlichen Gütern dürfen Fahrzeuge nicht längsseits oder unmittelbar hintereinander liegen. Das Laden oder Löschen mit beweglichen Leitungen über ein Fahrzeug hinweg ist verboten.

(2) Fahrzeuge, die nicht laden oder löschen, müssen von Fahrzeugen, die gefährliche Güter umschlagen, einen Sicherheitsabstand von 10 m halten. Für Fahrzeuge, die Gase der Klasse 2 ADNR umschlagen, beträgt der Sicherheitsabstand 50 m. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die zum Umschlagen anlegen oder danach ablegen.

(3) Bei Fahrzeugen, die gefährliche Güter laden oder löschen, darf sich innerhalb einer Sicherheitszone von 10 m um das Fahrzeug keine Zündquelle befinden. Beim Laden oder Löschen dürfen sich Unbefugte innerhalb der Sicherheitszone nicht aufhalten. Weitergehende Vorschriften für die Sicherheitszone bleiben unberührt.

(4) Der Hafenunternehmer kann Ausnahmen von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, insbesondere geringere oder größere Sicherheitsabstände oder Sicherheitszonen, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht gefährdet wird.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 35

Aufenthalt an Bord

(1) Der Aufenthalt von Personen an Bord ist während des Ladens oder Löschens von gefährlichen Gütern verboten.

(2) Dies gilt nicht für Personen, die

1. für den Umschlag oder die Führung des Fahrzeugs notwendig sind oder

2. sich aus dienstlichen Gründen an Bord aufhalten oder

3. an Bord wohnen.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 36

Aufsicht

(1) Der Betreiber der Umschlaganlage hat für das Laden oder Löschen der Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern oder mit wassergefährdenden Stoffen eine geeignete Aufsichtsperson, die nicht der Besatzung des Fahrzeugs angehören darf, zu bestellen. Die Aufsichtsperson hat die Einhaltung der für den Umschlag bestehenden Sicherheitsbestimmungen zu überwachen. Für den Verantwortungsbereich des Schiffsführers gilt dies nur insoweit, als Sicherheitsmängel für die Aufsichtsperson erkennbar sind.

(2) Die Aufsichtsperson darf das Laden oder Löschen erst dann zulassen, wenn alle beim Umschlag zu beachtenden Sicherheitsvorkehrungen an Bord und an Land eingehalten sind.

(3) Beim Umschlag von gefährlichen Gütern im Tankschiff wird über die Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen an Bord und an der Umschlaganlage eine Prüfliste nach Anhang 2 zur Anlage B 2 ADNR geführt, die vom Schiffsführer und von der Aufsichtsperson jeweils eigenverantwortlich ordnungsgemäß auszufüllen und zu unterschreiben ist. Als Nachweis über die Einhaltung derjenigen Sicherheitsvorkehrungen, über die sich nach der Prüfliste nur der Schiffsführer zu erklären hat, genügt für die Aufsichtsperson die vom Schiffsführer ordnungsgemäß ausgefüllte und unterschriebene Prüfliste, es sei denn, für die Aufsichtsperson ist erkennbar, dass die Angaben des Schiffsführers nicht zutreffen.

(4) Die Prüfliste ist vom Betreiber der Umschlaganlage drei Monate aufzubewahren und dem Hafenunternehmer, der Hafenbehörde sowie der Polizei auf Verlangen auszuhändigen.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 37

Wache und Alarm

(1) Während des Ladens oder Löschens von gefährlichen Gütern oder von wassergefährdenden Stoffen mit Tankschiffen ist an Land und an Bord je eine Wache aufzustellen, die ständig insbesondere Umschlagleitungen und Anschlussstücke überwacht und sicherstellt, dass bei Gefahr erforderlichenfalls der Umschlagvorgang unterbrochen wird. Die Wache an Bord hat während des Ladens zusätzlich den Füllstand der Schiffstanks zu überwachen. Die Wachen haben beim Bruch von Umschlagleitungen und beim Freiwerden von Umschlaggut unverzüglich Alarm auszulösen und die Schiffsführer und Besatzungen der in der Nähe liegenden Fahrzeuge zu warnen. Das Aufstellen der Wache an Bord obliegt dem Schiffsführer, der Wache an Land dem Betreiber der Umschlaganlage.

(2) Die Kommunikation zwischen der Wache an Bord und der Wache an Land muss sowohl in technischer als auch in sprachlicher Hinsicht jederzeit möglich sein.

(3) Die Wachen können sich mit Zustimmung des Hafenunternehmers geeigneter technischer Einrichtungen bedienen, wenn sichergestellt ist, dass sie dadurch die ihnen nach Absatz 1 obliegenden Aufgaben in gleicher Weise erfüllen können.

(4) Unter den Voraussetzungen der schiffahrtsrechtlichen Vorschriften nach § 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 hat auch der von dem Betreiber der Umschlaganlage hiermit Beauftragte das Bleib-Weg-Signal an der Umschlagstelle auszulösen.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 38

Umschlagleitungen

(1) Zum Laden oder Löschen von gefährlichen Gütern oder von wassergefährdenden Stoffen dürfen zur Verbindung der festen Rohrleitungen an Land und auf dem Schiff nur betriebssichere bewegliche Umschlagleitungen verwendet werden, deren Nenndruck höher als der maximale Betriebsdruck ist. Wird ein sicherheitstechnischer Mangel festgestellt, darf der Schlauch oder das Gelenkrohr nicht weiterbenutzt werden.

(2) Schläuche sind spätestens alle sechs Monate einer äußeren Prüfung und alle zwölf Monate einer Druckprüfung in Höhe des 1,5-fachen Nenndrucks zu unterziehen. Gelenkrohre sind spätestens alle zwei Jahre einer äußeren Prüfung und alle vier Jahre einer Druckprüfung mit dem 1,3-fachen Nenndruck zu unterziehen. Die äußeren Prüfungen sind durch eine sachkundige, die Druckprüfungen durch eine sachverständige Person durchzuführen. Hierüber ist ein Nachweis zu führen, der bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren ist. Auf Verlangen des Hafenunternehmers oder der Hafenbehörde ist die Sachkunde nachzuweisen.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 39

Elektrische Schutzmaßnahmen beim Umschlag flüssiger gefährlicher Güter

(1) Die gemäß der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt hergestellten elektrischen Verbindungen dürfen nicht vor dem Abschlagen der Umschlagleitungen getrennt werden.

(2) Elektrische Kabelverbindungen zu den Fahrzeugen einschließlich Fernsprechkabel dürfen während des Ladens oder Löschens von flüssigen entzündbaren Stoffen nicht hergestellt und nur durch Schnelltrennkupplungen getrennt werden.

(3) Während eines Gewitters ist das Laden oder Löschen von entzündbaren flüssigen Stoffen verboten.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 40

Schutz des Hafengewässers und der Landanlagen

(1) Der Betreiber der Umschlaganlage und der Schiffsführer oder Aufsichtspflichtige haben geeignete Maßnahmen zu treffen, die verhindern, dass gefährliche Güter oder wassergefährdende Stoffe in das Hafengewässer gelangen oder im Bereich der Landanlagen frei werden. Der Betreiber der Umschlaganlage hat dafür zu sorgen, dass geeignete technische Einrichtungen wie Ölsperren, Ölauffangwannen oder Bindemittel bereitgehalten werden, damit sich gefährliche Güter oder wassergefährdende Stoffe im Hafengewässer und auf den Landanlagen nicht ausbreiten können.

(2) Sind während des Umschlags gefährliche Güter oder wassergefährdende Stoffe in das Hafenwasser, das Gewässerbett oder auf das Ufer gelangt, so hat der Betreiber der Umschlaganlage dies unverzüglich dem Hafenunternehmer, der Hafenbehörde, der Feuerwehr oder der Polizei zu melden. Er hat unbeschadet von Sofortmaßnahmen, die von ihm selbst durchzuführen sind, nach Weisung der für den Gewässer- oder Bodenschutz zuständigen Behörden die ausgetretenen Stoffe zu entfernen.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 41

Verhalten nach dem Umschlag

(1) Auf Fahrzeugen, die gemäß der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt einen oder zwei blaue Kegel bei Tag und ein oder zwei blaue Lichter bei Nacht führen müssen, sind nach dem Laden oder Löschen alle Wohn- und Betriebsräume einer Gaskonzentrations-Messung zu unterziehen. Das Messergebnis ist schriftlich durch den Schiffsführer festzuhalten. Werden bei der Gaskonzentrations-Messung Gas-Luftgemische von 10 v.H. oder mehr der unteren Explosionsgrenze des umgeschlagenen Stoffes festgestellt, so darf der Bordbetrieb nicht aufgenommen werden. Der Hafenunternehmer, die Hafenbehörde und die Polizei sind sofort zu verständigen.

(2) Werden Gas-Luftgemische gemäß Absatz 1 nicht festgestellt, haben die Fahrzeuge die Umschlagstelle unverzüglich zu verlassen und gegebenenfalls die vorgesehenen Liegeplätze aufzusuchen.

(3) Abweichend von Absatz 2 können sich Fahrzeuge an der Umschlagstelle weiter aufhalten, wenn an dem Hafenbecken sämtliche Anlagen für den Umschlag flüssiger gefährlicher Güter außer Betrieb sind.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

Teil 4

Vorschriften über harmonisierte Binnenschifffahrtsinformationen in Binnenhäfen

§ 41 a

Geltungsbereich

Die §§ 41 b und 41 c gelten für Häfen im Sinne des § 1 Abs. 1, die

1.an den Bundeswasserstraßen Rhein, Mosel oder Saar belegen sind,

2.dem gewerblichen Verkehr offenstehen und

3.mit Umschlaganlagen für den intermodalen Verkehr ausgestattet sind oder deren jährliches Güterumschlagvolumen mindestens 500000 Tonnen beträgt.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 41 b

Begriffsbestimmungen

(1) Binnenschifffahrtsinformationsdienste sind harmonisierte Informationsdienste zur Unterstützung des Verkehrs- und Transportmanagements in der Binnenschifffahrt einschließlich, sofern technisch durchführbar, der Schnittstellen mit anderen Verkehrsträgern.

(2) Benutzer der Binnenschifffahrtsinformationsdienste sind alle Nutzergruppen wie Schiffsführer, Betriebspersonal der Binnenschifffahrtsinformationsdienste, Betreiber von Schleusen, Brücken, Umschlaganlagen und Terminals, Hafenunternehmer, Wasserstraßenverwaltungen, Wasserbehörden, wasserwirtschaftliche Fachbehörden, der Landesbetrieb Mobilität, Personal in den Unfallbekämpfungszentren der Rettungsdienste sowie Flottenmanager, Verloader, Absender, Empfänger, Frachtmakler und Ausrüster.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 41 c

Pflichten

(1) Der Hafenunternehmer hat sicherzustellen, dass

1.den Benutzern der Binnenschifffahrtsinformationsdienste alle für die Navigation und Reiseplanung relevanten Daten gemäß Anhang I der Richtlinie 2005/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 7. September 2005 über harmonisierte Binnenschiffahrtinformationsdienste (RIS) auf den Binnenwasserstraßen der Gemeinschaft (ABl. EU Nr. L 255 S. 152; Nr. L 344 S. 52) in einem elektronischen Format zugänglich sind,

2. den Benutzern der Binnenschiffahrtinformationsdienste navigationstaugliche elektronische Schifffahrtskarten zur Verfügung stehen,

3. Nachrichten für die Binnenschiffahrt in standardisierter, codierter und abrufbarer Form bereitstehen und in einem elektronischen Format zugänglich sind, wobei die standardisierten Nachrichten mindestens die für die sichere Schiffsführung erforderlichen Informationen enthalten müssen.

(2) Soweit Landesrecht, Bundesrecht, europäisches Gemeinschaftsrecht oder internationales Recht ein Meldeverfahren für Schiffe vorsieht, hat der Hafenunternehmer sicherzustellen, dass er die Meldungen in elektronischer Form empfangen kann. Im Falle des § 15 Abs. 1 Satz 1 trifft die Pflicht nach Satz 1 den Betreiber der Umschlaganlage.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Pflichten sind entsprechend den einschlägigen technischen Leitlinien und Spezifikationen gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2005/44/EG zu erfüllen; der jeweiligen Pflicht ist spätestens 30 Monate nach dem Inkrafttreten der einschlägigen technischen Leitlinie oder Spezifikation nachzukommen.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

Teil 5

Vorschriften über die Hafenstaatkontrolle bei Seeschiffen

§ 41 d

Geltungsbereich

Die §§ 41 e und 41 f gelten für Häfen im Sinne des § 1 Abs. 1 und Umschlagsplätze im Sinne des § 1 Abs. 2, soweit dort ein Seeschiff im Sinne des § 41 e Nr. 1 abgefertigt wird.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 41 e

Begriffsbestimmungen

Im Sinne des Teils 5 bezeichnet der Begriff:

1.,„Seeschiff“ ein seegehendes Fahrzeug, auf das eines oder mehrere Übereinkommen im Sinne des Artikels 2 Nr. 1 der Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Hafenstaatkontrolle (ABl. EU Nr. L 131 S. 57) Anwendung finden und das eine andere Flagge als diejenige des Hafenstaats führt, wobei Fischereifahrzeuge, Kriegsschiffe, Flottenhilfsschiffe, Holzschiffe einfacher Bauart, staatliche Schiffe, die für nicht gewerbliche Zwecke verwendet werden, und Vergnügungsjachten, die nicht dem Handelsverkehr dienen, hiervon ausgenommen sind; bei Schiffen mit einer Bruttoreaumzahl von weniger als 500 gelten die Bestimmungen des Teils 5 sinngemäß;

2.,„Betreiber einer Umschlaganlage“ den Rechtsträger, der Seeschiffe abfertigt.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 41 f

Pflichten

(1) Erhält der Betreiber einer Umschlaganlage im Rahmen seiner üblichen Pflichten Kenntnis davon, dass ein Seeschiff in seiner Umschlaganlage offensichtliche Auffälligkeiten aufweist, welche die Sicherheit des Seeschiffes gefährden oder eine unangemessene Gefährdung für die Meeresumwelt darstellen können, so unterrichtet er unverzüglich die für die Hafenstaatkontrolle zuständige Seeschifffahrtsbehörde; die Unterrichtung, die vorzugsweise in elektronischem Format zu erfolgen hat, muss mindestens folgende Angaben umfassen:

1. Angaben zum Schiff (Name, IMO-Kennnummer, Rufzeichen und Flagge),
2. Informationen zur Route (letzter Anlaufhafen, Bestimmungshafen),
3. Beschreibung der an Bord festgestellten offensichtlichen Auffälligkeiten.

Hinsichtlich des elektronischen Formats sowie des Verfahrens für die Unterrichtung nach Satz 1 sind die von der Kommission gemäß Artikel 23 Abs. 5 der Richtlinie 2009/16/EG erlassenen Durchführungsvorschriften zu beachten.

(2) Der Betreiber einer Umschlaganlage hat der für die Hafenstaatskontrolle zuständigen Seeschiffverkehrsbehörde folgende Angaben, über die er verfügt, zu übermitteln:

1. gemäß Artikel 9 und Anhang III der Richtlinie 2009/16/EG gemeldete Informationen;
2. Informationen über Seeschiffe, die gemäß der Richtlinie 2009/16/EG, der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (ABl. EG Nr. L 332 S. 81), der Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystems für den Schiffsverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 93/75/EWG des Rates (ABl. EG L 208 S. 10; ABl. EU 2009 Nr. L 51 S. 14) oder der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. EU Nr. L 129 S. 6) in ihrer jeweils geltenden Fassung erforderliche Angaben nicht mitgeteilt haben;
3. Informationen über Seeschiffe, die ohne Einhaltung der Artikel 7 und 10 der Richtlinie 2000/59/EG ausgelaufen sind;
4. Informationen über Seeschiffe, denen aus Sicherheitsgründen der Zugang zu einem Hafen verweigert wurde oder die eines Hafens verwiesen wurden.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

Teil 6

Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften

§ 42

Aushang der Verordnung

Der Hafenunternehmer hat dafür zu sorgen, dass diese Verordnung im Hafen an einer jedem Hafenbenutzer zugänglichen Stelle ständig aushängt.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 43

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 128 Abs. 1 Nr. 10 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen

a) § 5 die Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Betrieb des Hafens und der Hafenanlagen oder die Umwelt beeinträchtigt oder andere gefährdet, schädigt oder behindert oder unbefugt das Hafengebiet außerhalb der öffentlichen Straßen und Zugänge betritt oder befährt,

b) § 7 eine verkehrsstörende Einrichtung betreibt,

- c)§ 8 den Anordnungen des Hafenunternehmers zuwiderhandelt,
 - d)§ 10 das Hafengewässer anderweitig benutzt,
 - e)§ 11 eine Benachrichtigung unterlässt,
 - f)§ 12 Abs. 1 den Hafen verunreinigt oder entgegen § 12 Abs. 2 eine Benachrichtigung unterlässt oder den Weisungen der zuständigen Behörde zuwiderhandelt,
 - g)§ 13 eine Benachrichtigung oder die vorzunehmenden Handlungen unterlässt,
 - h)§ 14 Abs. 1 eine An- oder Abmeldung unterlässt,
 - i)§ 18 Schlepp- oder Schubverkehr ausführt oder geeignete Hilfe verweigert oder den Anordnungen des Hafenunternehmers zuwiderhandelt,
 - j)§ 20 Abs. 5 die Vorrichtungen für das Festmachen nicht kontrolliert und instand hält oder ersetzt,
 - k)§ 23 Abs. 1 oder 2 Propulsionsorgane oder Bugstrahlanlagen unsachgemäß in Gang setzt oder entgegen § 23 Abs. 3 erforderliche Sicherheitsmaßnahmen unterlässt,
 - l)§ 24 unsachgemäß ein Feuer unterhält oder entsprechende Sicherheitsvorschriften außer Acht lässt,
 - m)§ 25 Sicherheitsvorschriften gegen Brandgefahr an Land verletzt,
 - n)§ 26 Vorschriften zur Eigenversorgung mit flüssigen Treibstoffen verletzt,
 - o)§ 27 Abs. 1, 4 oder 5 Vorschriften zur Benutzung von Hafenanlagen missachtet oder entgegen § 27 Abs. 6 eine Benachrichtigung unterlässt,
 - p)§ 29 Güter unsachgemäß abstellt oder Anlagen und Wege anderweitig blockiert,
 - q)§ 34 Sicherheitsvorschriften beim Laden oder Löschen von gefährlichen Gütern nicht beachtet,
 - r)§ 35 sich an Bord während des Ladens oder Löschens von gefährlichen Gütern unzulässigerweise aufhält,
 - s)§ 36 Abs. 2 das Laden oder Löschen zulässt, ohne dass die zu beachtenden Sicherheitsvorkehrungen an Bord und an Land eingehalten sind,
 - t)§ 37 Abs. 4 das Bleib-Weg-Signal nicht auslöst,
 - u)§ 42 die Landeshafenverordnung nicht aushängt,
- 2.als Schiffsführer oder als Aufsichtspflichtiger eines Fahrzeugs oder einer schwimmenden Anlage entgegen
- a)§ 6 Abs. 1 den Dienstkräften Auskünfte nicht erteilt oder Einblick in die Papiere verweigert oder diese nicht aushändigt oder entgegen § 6 Abs. 2 beim An-Bord-Kommen oder Von-Bord-Gehen nicht behilflich ist,
 - b)§ 15 Abs. 1 eine Meldung unterlässt,
 - c)§ 16 keine Erlaubnis einholt,
 - d)§ 17 Abs. 3 nicht die Erlaubnis des Hafenunternehmers einholt,

e)§ 19 Abs. 1 einen zugewiesenen Liegeplatz nicht einnimmt oder verlässt oder ohne Erlaubnis des Hafenunternehmers wechselt,

f)§ 20 Abs. 1 bis 4 Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen nicht sicher festmacht oder die Befestigung nicht hinreichend überwacht oder an Festmachereinrichtungen aufstoppt oder im Hafen unzulässig vor Anker legt oder über Gleise hinweg festmacht oder Beiboote unzulässig festmacht,

g)§ 21 Abs. 1 Satz 1 keinen geeigneten Vertreter einsetzt,

h)§ 21 Abs. 1 Satz 4 keinen Aufsichtspflichtigen benennt,

i)§ 22 Abs. 1 unsachgemäß anlegt oder entgegen § 22 Abs. 2 sich den Duldungspflichten widersetzt,

j)§ 30 die erforderlichen Informationen nicht einholt,

k)§ 31 die Vorschriften über die Benutzung der Liegeplätze missachtet,

l)§ 32 die Vorschrift über das Festmachen nicht einhält,

m)§ 33 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Fluchtwege gemäß § 33 Abs. 1 benutzt werden können,

n)§ 37 Abs. 1 keine geeignete Wache an Bord einsetzt,

o)§ 40 Abs. 1 Satz 1 es unterlässt, durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, dass gefährliche Güter oder wassergefährdende Stoffe in das Hafengewässer gelangen,

p)§ 41 die speziellen Regelungen über das Verhalten nach dem Umschlag nicht beachtet,

3.als Betreiber einer Umschlaganlage entgegen

a)§ 12 Abs. 3 Ladungsrückstände und Waschwässer nicht aufnimmt,

b)§ 27 Abs. 2 nicht für eine ausreichende Beleuchtung des Umschlagbereichs sorgt,

c)§ 28 Satz 1 die störenden Gegenstände nicht sofort beseitigt oder entgegen § 28 Satz 2 eine Warnung und Benachrichtigung unterlässt,

d)§ 33 Abs. 1 Fluchtwege nicht zur Verfügung stellt,

e)§ 36 Abs. 1 keine geeignete Aufsichtsperson bestellt oder entgegen § 36 Abs. 3 die Prüfliste nicht führt oder entgegen § 36 Abs. 4 die Prüfliste nicht aufbewahrt oder nicht aushändigt,

f)§ 37 Abs. 1 keine geeignete Wache an Land einsetzt,

g)§ 38 Abs. 1 keine betriebssicheren Umschlagleitungen verwendet oder entgegen § 38 Abs. 2 die erforderlichen Druckprüfungen nicht durchführt oder einen Nachweis hierüber nicht führt oder die Sachkunde nicht nachweist,

h)§ 39 die erforderlichen elektrischen Schutzmaßnahmen außer Acht lässt oder während eines Gewitters lädt oder löscht,

i)§ 40 Abs. 1 Satz 1 es unterlässt, durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, dass gefährliche Güter oder wassergefährdende Stoffe in das Hafengewässer gelangen oder entgegen § 40 Abs. 1 Satz 2 keine geeigneten technischen Einrichtungen bereithält oder entgegen § 40 Abs. 2 Satz 1 eine Meldung unterlässt oder entgegen § 40 Abs. 2 Satz 2 die ausgetretenen Stoffe nicht entfernt,

j)§ 41 c Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 41 c Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 der dort genannten Pflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,

4.als Eigentümer eines Fahrzeugs oder einer schwimmenden Anlage entgegen

a)§ 16 keine Erlaubnis einholt,

b)§ 17 keine Erlaubnis einholt oder die Anlage in keinem sicheren Zustand hält oder keinen Aufsichtspflichtigen benennt,

c)§ 20 Abs. 1 bis 4 Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen nicht sicher festmacht oder die Befestigung nicht hinreichend überwacht oder an Festmachereinrichtungen aufstoppt oder im Hafen unzulässig vor Anker legt oder über Gleise hinweg festmacht oder Beiboote unzulässig festmacht,

5.als Hafenunternehmer im Sinne des § 41 c entgegen § 41 c Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 jeweils in Verbindung mit § 41 c Abs. 3 einer dort genannten Pflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,

6.Als Betreiber einer Umschlaganlage im Sinne des § 41 e Nr. 2 entgegen § 41 f einer dort genannten Pflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 128 Abs. 1 Nr. 10 LWG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 2 dieser Verordnung in rheinland-pfälzischen Häfen entsprechend anzuwendenden Vorschrift des Bundes zuwiderhandelt, soweit die Nichtbefolgung der in diesen Vorschriften enthaltenen Ge- und Verbote als Ordnungswidrigkeit verfolgt und geahndet werden kann.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht
§ 44

Weitergeltung von Hafenbereichen

Die aufgrund außer Kraft getretener Hafenpolizeiverordnungen bekannt gemachten Hafenbereiche gelten weiter.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht
§ 45*

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr,

Landwirtschaft und Weinbau

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht